



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Alzheimer Schweiz, Gurtengasse 3, 3011 Bern

im Folgenden bezeichnet mit Alzheimer Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2024-2027**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Alzheimer Schweiz (Suisse, Svizzera) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Alzheimer Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (Art. 1 der Statuten vom 16. Juni 2023). Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Webseite: www.alz.ch

Neben der Dachorganisation bestehen 21 kantonale Sektionen, welche als Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind. Zur Sicherung der Qualität der einzelnen vom BSV subventionierten Dienstleistungen gibt es entsprechende Konzepte (Handbücher, Leitlinien und Reglemente). Die nationale Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz stellt die Einhaltung der Rahmenbedingungen sicher. Die Sektionen sind vertraglich mit Alzheimer Schweiz verbunden, haben die gleichen Ziele und müssen sich an deren Statuten halten. Mitglieder einer Sektion sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.

Als gesamtschweizerisch tätige Organisation wirkt Alzheimer Schweiz auf die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen hin und setzt sich für eine demenzinklusive Gesellschaft ein.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Alzheimer Schweiz gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung» sowie im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» zur Erreichung der folgenden Wirkungsziele unterstützt:

Ziel Leistungsbereich 1 - Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Alzheimer Schweiz wirkt darauf hin, auf wissenschaftlich erhobenen und praxisorientierten Ergebnissen ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot für Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen sicherzustellen.

Ziel Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen:

- Die von den Alzheimer Schweiz erbrachten Unterstützungsleistungen tragen dazu bei, dass Erkrankte und Angehörige zu einem guten Umgang mit der Krankheit befähigt werden. So bleiben

ihre Lebensqualität, Handlungsfähigkeit, Integration und Teilhabe bestmöglich über den Krankheitsverlauf erhalten und sie können möglichst lange zu Hause zu leben.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten von Alzheimer Schweiz und der kantonalen Sektionen sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibung Alzheimer Schweiz 2024–2027» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.

3 Beträge der Finanzhilfe

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2024-2027 CHF 3'600'000.--. Die jährliche Finanzhilfe beträgt CHF 900'000.--(Beitragsdach). Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf zwei Leistungsbereiche (LB1, LB2). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Der Leistungsbereich 2 besteht aus zwei Unterleistungsbereichen: der erste betrifft die quantifizierbaren Leistungen der nationalen Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz (2.1); der zweite betrifft die quantifizierbaren Leistungen, die von den kantonalen Sektionen erbracht werden (2.2). Die Finanzhilfen entsprechen höchstens der Anzahl erbrachter und nachgewiesener Leistungen, multipliziert mit dem anwendbaren Tarif. Für jeden dieser Unterleistungsbereiche besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen beiden Unterleistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Innerhalb des Unterleistungsbereichs LB 2.2 ist ein Transfer von Mitteln für die einzelnen Leistungen möglich. Die Verteilung der Finanzhilfe auf die kantonalen Sektionen erfolgt durch die nationale Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz. Dabei sind die Tarife und die Bestimmungen der Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 einzuhalten und es sind ausschliesslich nachweislich erbrachte Leistungen innerhalb des jährlichen Beitragsdachs finanzhilfeberechtigt.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung nationale Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz	CHF	479'000.--
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1	CHF	479'000.--

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
2.1. Leistungen der nationalen Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz				
	Bemessungsgrösse	Tarif¹	Zielwert	Finanzhilfen
2.1.1 Beratung (Nationales Alzheimer Telefon)	Stunden	61.--	1'230	CHF 75'000.--
Jährliches Beitragsdach LB 2.1 Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz				CHF 75'000.--

¹ Die Berechnung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

2.2 Leistungen der kantonalen Sektionen					
	Bemessungsgrösse	Tarif	Zielwert	Finanzhilfen	
2.2.1 Ferienwoche für MmD mit und ohne Angehörige	MmD/Woche	800.-	150	CHF	120'000
2.2.2 Gruppenangebote für MmD	Treffen	100.-	1'000	CHF	100'000
2.2.3 Gruppenangebote für Angehörige von MmD	Treffen	100.-	900	CHF	90'000
2.2.4 Alzheimer Cafés	Café-Anlässe	200.-	180	CHF	36'000
<i>Jährliches Beitragsdach LB 2.2 kantonale Sektionen</i>				<i>CHF</i>	<i>346'000</i>
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2 Gesamtorganisation				CHF	421'000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Zu Leistungsbereich 1 und 2.1 / nationale Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz:

Die Finanzhilfen betragen max. 50 % der Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den Leistungsbereich 1
- für den Leistungsbereich 2.1

Wird die maximal zulässige Höhe der Finanzhilfen von 50 % in einem der Leistungsbereiche überschritten, werden die zu hohen Finanzhilfen im Folgejahr, nach Vorliegen der Controllingunterlagen von der dritten Rate (vgl. Ziffer 3.7.1) abgezogen oder von Alzheimer Schweiz an das BSV zurückerstattet.

Zu Leistungsbereich 2 / kantonale Sektionen

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 2.2
- je kantonale Sektion

Im Fall einer Überschreitung der maximalen Höhe von 50 % durch eine kantonale Sektion im Leistungsbereich 2.2 kann die Geschäftsstelle die Restmittel an andere Sektionen übertragen. Werden die Finanzhilfen trotz Übertragungen nicht ausgeschöpft, wird die zu hohe Finanzhilfe von der dritten Rate im Folgejahr abgezogen oder von Alzheimer Schweiz zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns wird die Finanzhilfe in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Regelung gilt:

- für den Leistungsbereich 1
- für den Leistungsbereich 2.1
- für den gesamten Leistungsbereich 2.2
- für die Geschäftsstelle und je kantonale Sektion

Betreffend Beitragsübertragung (Transfers) und Kürzung der Finanzhilfen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 3.3.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den anrechenbaren Aufwand für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den anrechenbaren Aufwand für mehr als 24 Monate decken, wird die

Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt. Diese Regelung gilt für die nationale Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz und jede kantonale Sektion.

Bei Kürzungen aufgrund von Vermögen sind Beitragsübertragungen (Transfers) zwischen den Sektionen zulässig, nicht aber zwischen der nationalen Geschäftsstelle und den kantonalen Sektionen.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt Alzheimer Schweiz einer Drittorganisation Mittel aus ihrem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen von Alzheimer Schweiz bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 360'000.--
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 360'000.--
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 180'000.--

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1), resp. die quantifizierbaren Leistungen die erforderliche Menge (Leistungsbereich 2) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückgefordert.

3.7.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von Alzheimer Schweiz jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird elektronisch oder per Post der Kontaktperson (vgl. Ziffer 9) im BSV zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV,
Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PC Konto 10-6940-8 der Alzheimer Schweiz, Gurtengasse 3, 3011 Bern
IBAN: CH33 0900 0000 1000 6940 8

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Alzheimer Schweiz wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.3 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Alzheimer Schweiz und der kantonalen Sektionen gesondert als «Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG» auszuweisen.

4 Pflichten von Alzheimer Schweiz

4.1 Allgemeines

Alzheimer Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten Alzheimer Schweiz sowie von Seiten der kantonalen Sektionen.

4.2 Qualität der Leistungen

Alzheimer Schweiz erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Die nationale Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz ist für die Prüfung der Leistungserbringung in den kantonalen Sektionen verantwortlich. Sie erstattet dem BSV gegenüber dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Alzheimer Schweiz koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

4.5 Abschluss von Vereinbarungen mit den kantonalen Sektionen

Gemäss Art. 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Vertrags zur Ausrichtung von Finanzhilfen schliesst Alzheimer Schweiz mit den kantonalen Sektionen Vereinbarungen über deren Leistungserbringung und die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen ab. Alzheimer Schweiz stellt insbesondere sicher, dass die Leistungserbringung der kantonalen Sektionen mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten, koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Alzheimer Schweiz macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber den kantonalen Sektionen die nötigen Massnahmen.

Die von Alzheimer Schweiz mit den kantonalen Sektionen abgeschlossenen Vereinbarungen werden dem BSV zur Kenntnis gebracht.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Alzheimer Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht von Alzheimer Schweiz
- b) Jahresrechnung von Alzheimer Schweiz, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
- c) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung von Alzheimer Schweiz
- d) Reservequote gemäss Artikel 10 RL AltOrg für Alzheimer Schweiz sowie jede kantonale Sektion
- e) eine Kostenrechnung (BSV-Kore-Tool) für Alzheimer Schweiz gemäss Art. 22 RL AltOrg² sowie für jede kantonale Sektion

² Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfe 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

- f) Leistungsdatenerfassung für LB 2 der Sektionen und der nationalen Geschäftsstelle (Beratung)
- g) Protokoll(e) der Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz.

5.2 Jährliches Berichtsformular für Controlling und Controllinggespräch

Alzheimer Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht sowie die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit Alzheimer Schweiz durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht Alzheimer Schweiz das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete detaillierte Budget der nationalen Geschäftsstelle ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV von Alzheimer Schweiz und/oder den kantonalen Sektionen zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Alzheimer Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von Alzheimer Schweiz bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Alzheimer Schweiz ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Alzheimer Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Alzheimer Schweiz durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die Alzheimer Schweiz zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst durchführt oder in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Alzheimer Schweiz ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Alzheimer Schweiz (die nationale Geschäftsstelle Bern), wendet die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 an. Die kantonalen Sektionen wenden mindestens die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht³ an.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen⁴ begründet sein.

³ SR 220

⁴ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

5.9 Internes Kontrollsystem

Alzheimer Schweiz und die kantonalen Sektionen müssen über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Falls Alzheimer Schweiz und/oder die kantonalen Sektionen nicht einer ordentlichen Revision unterzogen ist/sind, muss für die betroffene Organisation eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2027.

6.2 Änderungen

Das BSV und Alzheimer Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden Alzheimer Schweiz adäquate Übergangsfristen gewährt, sofern erforderlich.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament.

6.4 Gesuch um Finanzhilfe für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch Alzheimer Schweiz inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt Alzheimer Schweiz das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Alzheimer Schweiz nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt Alzheimer Schweiz die Finanzhilfe aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventiongesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Anzahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;

- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor dem Ergreifen von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV Alzheimer Schweiz schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist Alzheimer Schweiz anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen BSV und Alzheimer Schweiz eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen Alzheimer Schweiz 2024-2027») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9 Kontaktpersonen

Die Kontaktpersonen für den vorliegenden Vertrag sind seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinder, Telefon +41 58 462 92 10, E-Mail: patricia.zurkinder@bsv.admin.ch für

- Einreichung Reportingunterlagen/Berichtsformular für Controlling, Controllinggespräche
- Leistungscontrolling
- Auslösung von Zahlungen
- Laufende Fragen in Verbindung mit dem Subventionsvertrag

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch für

- Finanzcontrolling
- Alle weiteren Fragen betreffend Finanzen.

Kontaktpersonen für den vorliegenden Vertrag sind seitens Alzheimer Schweiz ohne anderslautende Information:

Dr. Stefanie Becker (Direktorin), Telefon: +41 58 058 80 05, Email: stefanie.becker@alz.ch

Karine Begey (stv. Direktorin), Telefon: +41 58 058 80 30, Email: karine.begey@alz.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Alzheimer Schweiz.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Alzheimer Schweiz

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Dr. Catherine Gasser

Präsidentin

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Alzheimer Schweiz

Thomas Vollmer

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Dr. Stefanie Becker

Direktorin

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibung Alzheimer Schweiz 2024-2027



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Zusatz zum Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern,
im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Alzheimer Schweiz, Gurtengasse 3, 3001 Bern,
im Folgenden bezeichnet mit Alzheimer Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2024-2027**

Folgende Vertragsanpassungen sind in dieser Zusatzvereinbarung geregelt:

- Vertrag Ziffer 3.2 «Finanzhilfen je Leistungsbereich»
- Vertrag Ziffer 3.7.1 «Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2»
- Anhang 1 Ziffer 2.2.2 «Gruppenangebote für Menschen mit Demenz»
- Anhang 1 Ziffer 2.2.3 «Gruppenangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz»
- Anhang 1 Ziffer 2.2.4 «Alzheimer-Cafés»

BSV und Alzheimer Schweiz vereinbaren:

Anpassung des Vertrags betreffend Ziffer 3.2 «Finanzhilfen je Leistungsbereich»

Für den Leistungsbereich 2 gelten für die Jahre 2026 und 2027 die folgenden Zielwerte, Finanzhilfen und Kostendächer:

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)				
2.1. Leistungen der nationalen Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz				
	Bemessungs- grösse	Tarif	Zielwert	Finanzhilfen
2.1.1 Beratung (Nationales Alzheimer Telefon)	Stunden	CHF 61	1'230	CHF 75'000
Jährliches Beitragsdach LB 2.1 Geschäftsstelle Alzheimer Schweiz				CHF 75'000
2.2 Leistungen der kantonalen Sektionen				
	Bemessungs- grösse	Tarif	Zielwert	Finanzhilfen
2.2.1 Ferienwoche für MmD mit und ohne Angehörige	MmD/Woche	CHF 800	150	CHF 120'000
2.2.2 Gruppenangebote für MmD	Treffen	CHF 100	2'100	CHF 210'000
2.2.3 Gruppenangebote für Angehörige von MmD	Treffen	CHF 100	1'300	CHF 130'000
2.2.4 Alzheimer Cafés	Café-Anlässe	CHF 200	320	CHF 64'000
Jährliches Beitragsdach LB 2.2 kantonale Sektionen				CHF 524'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2 Gesamtorganisation				CHF 599'000

Anpassung des Vertrags betreffend Ziffer 3.7.1 «Zahlungsplan der Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2»

Für den Leistungsbereich 1 und 2 gilt in den Jahren 2026 und 2027 folgender Zahlungsplan:

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 431'200
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 431'200
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controlling-Gespräch bis Ende November	Maximal CHF 215'600

Anpassung des Anhangs 1 betreffend Ziffer 2.2.2 «Gruppenangebote für Menschen mit Demenz»

Das Volumen der Finanzhilfe für 2026 und 2027 beträgt maximal CHF 210'000 pro Jahr (Beitragsgrenze).

Anpassung des Anhangs 1 betreffend Ziffer 2.2.3 «Gruppenangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz»

Das Volumen der Finanzhilfe für 2026 und 2027 beträgt maximal CHF 130'000 pro Jahr (Beitragsgrenze).

Anpassung des Anhangs 1 betreffend Ziffer 2.2.4 «Alzheimer-Cafés»

Das Volumen der Finanzhilfe für 2026 und 2027 beträgt maximal CHF 64'000 pro Jahr (Beitragsgrenze).

Unterschriften:

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

Bern, den
Alzheimer Schweiz

Astrid Wüthrich
Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Hans Stöckli
Präsident Alzheimer Schweiz

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

Bern, den
Alzheimer Schweiz

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Daniel Janett
Direktor ad interim

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen

Inhaltsverzeichnis

0. Einführung.....	2
1. Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung.....	2
1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung, Austausch.....	2
1.2 Wissensmanagement.....	3
1.2.2 Fachinformation	3
1.2.3 Öffentlichkeitsarbeit, allg. Information und Sensibilisierung	4
1.3 Expertenfunktion auf nationaler Ebene.....	4
1.4 Interne Koordination der Leistungserbringung: Konzeptionelle Grundlagen, Qualitätsentwicklung und -sicherung	5
1.5 Berichterstattung und Evaluation	6
2. Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen	8
2.1 Leistungen für Menschen mit Demenz und Angehörige durch die nationale Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz.....	8
2.1.1 Beratung durch Alzheimer Schweiz (Nationales Alzheimer-Telefon).....	8
2.2 Leistungen für Menschen mit Demenz und Angehörige durch die Alzheimer Sektionen.....	9
2.2.1 Ferienwoche für Menschen mit Demenz mit und ohne Angehörige	9
2.2.2 Gruppenangebote für Menschen mit Demenz.....	10
2.2.3 Gruppenangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz.....	11
2.2.4 Alzheimer Cafés.....	12

0. Einführung

Die mit diesem Vertrag unterstützten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an die drei folgenden **Zielgruppen**:

- Menschen mit Demenz mit einer AHV- oder BV-Rente und ihre Angehörigen
- Multiplikatoren, insbesondere Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialwesen
- Öffentlichkeit

Die angestrebte **Wirkung (Impact)** am Ende der Wirkungskette gilt für alle Leistungsbereiche und Handlungsfelder:

- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihre Angehörigen** nehmen fachgerechte, den aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis entsprechende Dienstleistungen in Anspruch und können möglichst lang mit guter Lebensqualität zu Hause leben.

Der vorliegende Vertrag leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses übergeordneten Wirkungsziels. Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen (Outcomes) auf die einzelnen Zielgruppen werden in den Handlungsfeldern aufgeführt.

1. Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 479'000.-- pro Jahr (Beitragsdach)

1.1 Koordination mit anderen Organisationen, Vernetzung, Austausch

Outcomes

- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihren Angehörigen** steht ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, möglichst lange zuhause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer Schweiz pflegt den regelmässigen Austausch wie auch die projektspezifische Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bilateral oder im Rahmen von Netzwerken, Mitgliedschaften, durch den Einsitz in Gremien etc. Im Vordergrund stehen solche Partnerschaften, die mit direkten Dienstleistungen für die Zielgruppen von Alzheimer Schweiz oder auch für die fachliche oder politische Positionierung der Organisation bzw. ihrer Ziele einen Mehrwert bieten.

Output A: Die Zusammenarbeit und der Austausch mit relevanten Partnerorganisationen, Leistungserbringern und Interessensorganisationen werden laufend gepflegt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Konzept für strategische Partnerschaften prüfen und anpassen.	1x je Periode	31.03.2025	Aktualisiertes Konzept
2. Kooperationsvereinbarungen (gemäss Konzept strategische Partnerschaften) abschliessen und unterhalten.	laufend		Kooperationsvereinbarungen
3. Austausch- und Koordinations-sitzungen mit Partnerorganisationen und anderen Leistungserbringern gemäss Konzept strategische Partnerschaften	laufend		Berichterstattung über die Treffen (Anzahl und Inhalt) und zu den Kooperationen

4. Aktive Mitgliedschaft bei passenden Organisationen	laufend		Liste Mitgliedschaften
Bemerkungen: Strategische Partnerschaften: auf Basis einer Umfeldanalyse besteht eine Übersicht über die relevanten Partnerorganisationen und die Form der Zusammenarbeit. Es findet ein regelmässiger Austausch mit Partnerorganisationen bilateral oder im Rahmen von Netzwerken über aktuelle Entwicklungen statt. Es werden Koordinationsgespräche geführt, um die Aktivitäten aufeinander abzustimmen. Mit interessierten Partnerorganisationen werden die Planung und Umsetzung gemeinsamer Vorhaben geprüft und hierfür entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.			

1.2 Wissensmanagement

Outcomes

- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihren Angehörigen** steht ein **bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot** zur Verfügung mit nützlichen Informationen über Demenz und das Leben mit Demenz, was sie zu einem besseren Umgang mit der Krankheit befähigt um möglichst lange zu Hause zu leben.
- **Fachleute / Anbieter von Versorgungs- /Unterstützungsmassnahmen** verfügen über praxisorientierte Informationen, State-of-the-Art Wissen (auf Basis aktueller Forschungsergebnisse) zu Demenz und das Leben mit Demenz, die sie in ihrer Tätigkeit und in der Unterstützung von Demenzbetroffenen anwenden, bzw. bei der Gestaltung ihrer entsprechenden Angebote umsetzen.
- **Die Öffentlichkeit** ist über Ursachen, Symptome und Behandlungs- sowie Unterstützungsmöglichkeiten von Demenzerkrankungen (auf Basis des aktuellen Forschungsstands) informiert. Berührungsängste gegenüber von Demenzerkrankten und ihren Angehörigen sind abgebaut.

1.2.1 Fachinformation

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer Schweiz betreibt ein regelmässiges Themenmonitoring, recherchiert und stellt wissenschaftlich belegte, zielgruppengerechte Informationen zum Themenbereich «Demenz» bereit. Diese umfassen jeweils sowohl das Erarbeiten, Aufbereiten und Verbreiten von Fachwissen auf unterschiedlichen Kanälen, d.h. on- und offline (Print) Produkte sowie das Erhalten von aktuellem und evidenzbasiertem demenzspezifischem Wissen für das Alzheimer-Telefon, als auch den niederschweligen Zugang zu den Informationen.

Output A: Zielgruppengerechte Fachinformationen sind bereitgestellt und via verschiedener Kanäle öffentlich verfügbar.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Identifizieren und Recherchieren von aktuellen Wissenslücken sowie Erarbeiten und Publizieren von Texten und Informationen zu aktuellen Themen in drei Landessprachen	laufend		Liste der bearbeiteten Themen Liste und Auflage der Publikationen
2. Prüfen und Aktualisieren von bestehenden Fachinformationen/Publikationen	laufend		Anzahl und Auflistung der überarbeiteten Publikationen
3. Wissensmanagement für das Alzheimer-Telefon	laufend		Anzahl Stunden gemäss Admia
4. Teilnahme an (inter-)nationalen Tagungen, Kurzberichte über Erkenntnisse der Tagungsteilnahme	2x pro Jahr		Tagungsberichte
Bemerkungen: keine			

1.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, allg. Information und Sensibilisierung

Beschreibung der Leistungserbringung

Mit zu den wichtigsten Aufgaben von Alzheimer Schweiz gehört es, Informationen rund um das Thema Demenz zur Verfügung zu stellen und damit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zum besseren Verständnis für Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen beizutragen. Zu den Zielgruppen gehören hier auch Fachpersonen/-organisationen, welche zur Verbreitung der Informationen und Verstärkung des Demenzwissens beitragen.

Output A: Auskünfte und Sensibilisierungsinformationen zum Umgang mit Demenz werden von Alzheimer Schweiz über verschiedene Kommunikationskanäle vermittelt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Regelmässige Herausgabe des Magazins «auguste» (Print und eMagazin) und des eNewsletters	2x jährlich 4-6x jährlich	Feb/Sept alle 2 Monate	Publikation Print-Magazin, eMagazin Versand eNewsletter
2. Professionelles Content & Community Management von alzheimer-schweiz.ch: Pflegen und Aktualisieren der Informationen auf der Website sowie aktives Bewirtschaften der Sozial-Media-Kanäle (wie Instagram, LinkedIn, Facebook) in d, f, i	laufend		Aktualisierte Webseite, Reporting zu Posts auf Social-Media-Kanälen
3. Aktive und regelmässige Medienarbeit: Auskünfte gegenüber Medienschaffenden, Versand Medienmitteilungen	laufend		Bericht über Auskünfte an Medienschaffenden Anzahl und Inhalt der Medienberichterstattung
Bemerkungen: keine			

1.3 Expertenfunktion auf nationaler Ebene

Outcome

- **Akteure auf nationaler Ebene** sind aktuell informiert, kennen die spezifischen Anforderungen im Umgang mit Demenz und berücksichtigen dies bei der Gestaltung von Strategien und Massnahmen auf nationaler Ebene in Bereich Demenz.

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer Schweiz vertritt die spezifischen Anliegen von Menschen mit Demenz auf nationaler Ebene durch Stellungnahmen, im Rahmen von Gremien sowie durch die Mitwirkung in Projekten und bei Veranstaltungen.

Output A: Das Expertenwissen zu Demenz wird in relevante Gremien, anderen Gefässen oder auf Anfrage mündlich oder schriftlich eingebracht.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erstellen von fachlichen Stellungnahmen	1-3x pro Jahr		Anzahl, Inhalt Stellungnahme
2. Fachliche Expertise im Rahmen von Gremien auf nationaler Ebene	laufend		Liste Veranstaltungen

3. Bereitstellen von fachlicher Expertise bei Projektvorhaben/Veranstaltungen von Partnerorganisationen	Mind. 1x pro Jahr		Anzahl, Inhalt Beiträge Liste Partnerorganisationen
4. Organisation, Durchführung und Evaluation Nationale Demenzkonferenz (NDK) in Zusammenarbeit mit Public Health Schweiz	1x pro Jahr		Programm NDK und Ergebnisse Evaluation gemäss Evaluationskonzept mit Wirkungsmodell
Bemerkungen: Nicht subventionsberechtigt sind Aktivitäten zur politischen Lobbyarbeit und Vertretung der Verbandsinteressen.			

1.4 Interne Koordination der Leistungserbringung: Konzeptionelle Grundlagen, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Outcome

- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihren Angehörigen** steht ein einheitliches, effizientes, effektives und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot offen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer Schweiz erarbeitet konzeptionelle Grundlagen und stellt eine einheitliche Leistungserbringung in hoher Qualität innerhalb der Gesamtorganisation sicher. Das «Handbuch Leistungserbringung» beschreibt die verschiedenen subventionierten Leistungen sowie die Qualitätsanforderungen und -prüfungen für die einzelnen Leistungen. Es umfasst die Konzepte für verschiedene Dienstleistungen, Angebote, Aktivitäten und Projekte von Alzheimer Schweiz, die auch von den kantonalen Sektionen übernommen werden können. Das Handbuch wird regelmässig geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das «Handbuch Leistungserbringung Alzheimer Schweiz» ist eine wichtige Arbeitsgrundlage. Auf dem Intranet von Alzheimer Schweiz liegt das Handbuch allen Sektionen in der jeweils aktuell gültigen Version vor und dient als Grundlage für die Leistungserbringung der Gesamtorganisation. Ebenso ist es Bestandteil der Informationen, welche neuen Geschäftsleitenden in den Sektionen im Rahmen ihrer Einführung in der nationalen Geschäftsstelle ausgehändigt wird.

In die Neu- und Weiterentwicklung von Angeboten werden die kantonalen Sektionen eingebunden und bei der Umsetzung im Rahmen interner Koordination unterstützt.

Massnahmen zur Koordination und Qualitätssicherung innerhalb der Gesamtorganisation werden im Rahmen des Organisationsentwicklungsprojektes Quantum weitergeführt.

Alzheimer Schweiz überprüft die Leistungserbringung sowie Qualitätssicherung und definiert bei Mängeln gemeinsam mit den Sektionen die notwendigen Verbesserungsmassnahmen.

Alzheimer Schweiz bietet den Sektionen Austausch- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu aktuellen Herausforderungen und dem Entwicklungsbedarf hinsichtlich einer einheitlichen und qualitativ guten Leistungserbringung.

Output A: Fachkonzepte und weitere Grundlagen (Handbuch) sind aktualisiert und umgesetzt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Prüfen und Aktualisieren des Handbuchs «Leistungserbringung» und der einzelnen Konzepte	laufend		Aktualisiertes Handbuch (im Rahmen des Reportings)
2. Weiterentwicklung der Gesamtorganisation (im Rahmen von Projekt Quantum)			Berichterstattung im Rahmen des Reportings

Bemerkungen: Alzheimer Schweiz verfügt über bzw. entwickelt weitere Konzepte (z.B. Fundraising, Kommunikation, Evaluation auf Basis des Wirkungsmodells) welche im Rahmen von Massnahmen der Qualitätssicherung ebenfalls regelmässig überprüft werden. Sie sind jedoch nicht integriert im «Handbuch Leistungserbringung».
Konzepte für weitere/neue Angebote werden im Rahmen der jeweiligen Projekte erarbeitet.

Output B: Die einheitliche, effiziente, effektive und qualitativ hochstehende Leistungserbringung durch die nationale Geschäftsstelle und die Sektionen werden durch Alzheimer Schweiz regelmässig überprüft. Die entsprechende Leistungserfassung ist als Teil der Qualitätssicherung durch Alzheimer Schweiz sichergestellt.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Unterstützen der Sektionen bei der Umsetzung der Qualitätsanforderungen und Bewirtschaftung der Tools	laufend		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
2. Unterstützen der Beraterinnen in den Sektionen durch das Team des Alzheimer-Telefons	laufend		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
3. Qualitätssicherung Alzheimer Telefon	Laufend		Jährliche Erfassungsstatistiken Berichterstattung im Rahmen des Reportings (alle 2 Jahren)
4. Durchführen der internen Weiterbildung gemäss Konzept zur Sicherstellung der Qualität im Leistungsbereich 2	jährlich		Evaluationsberichte
5. Durchführung von Evaluationen der gemäss LB 2 erbrachten Leistungen	jährlich		Evaluationsberichte der einzelnen Angebote unter LB 2 Ferien, Angehörigengruppen, Cafés, Beratung)
Bemerkungen: zu 2. und 3.: vgl. auch «Ausführungen zu Ziffer 2.1.1 Beratung durch Alzheimer Schweiz (Nationales Alzheimer-Telefon)»			

1.5 Berichterstattung und Evaluation

Outcomes

- **Das BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- **Alzheimer Schweiz** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer Schweiz gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

Die nationale Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz sorgt für eine einheitliche und korrekte Leistungserfassung sowie Kostenrechnung der Sektionen. Sie erstellt die entsprechende Leistungsberichterstattung für die Gesamtorganisation auf Ebene Schweiz, anhand der korrekt erfasst und überprüften Leistungsdaten der Sektionen. Die jährliche finanzielle Berichterstattung, inkl. Kostenrechnung (BSV-Kore-Tool), zeigt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation und Entwicklung der Gesamtorganisation Alzheimer Schweiz.

Alzheimer Schweiz führt eine Evaluation betreffend die erzielten Wirkungen durch. Damit wird die gesetzeskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen und Wissen zur Weiterentwicklung von Leistungen generiert.

Output A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen vom BSV erstellt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erstellen der Reportingunterlagen nach den Vorgaben des BSV	1x pro Jahr	30.06. und 31.08.	Reportingunterlagen (u.a. Jahresbericht, Jahresrechnung inkl. Anhang, Revisionsbericht)
2. Erstellen der Kosten- und Bemessensrechnung nach den Vorgaben des BSV	1x pro Jahr	30.06.	Kostenrechnung, Bemessensrechnung für die nationale Geschäftsstelle und die Sektionen
6. Prüfen der von den Sektionen erfassten Leistungsdaten und Erstellen einer konsolidierten Leistungsberichterstattung der erbrachten Leistungen für die Gesamtorganisation	1x pro Jahr	30.06.	Reportingunterlagen/Leistungserfassung (Statistik gemäss Vorgaben des BSV) - Zusammenfassung DL der Sektionen - Zusammenstellung DL (Dok. 6.2) - Aufstellung DL (Dok. 6.1)
Bemerkungen: Der Leitfaden für das Ausfüllen von KORE-Tool und Bemessensrechnung wird vom BSV zur Verfügung gestellt. Änderungen im KORE-Tool und im Leitfaden werden während der Vertragslaufzeit nur in gegenseitiger schriftlicher Einvernahme vorgenommen.			

Output B: Eine Evaluation wird gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erarbeiten, resp. Aktualisieren des Evaluationskonzepts (inkl. Wirkungsmodell und Vorgehensplanung)		31.08.2024	Konzept
2. Durchführung der Evaluation	Mind. 1x Vertragsperiode	12.2026	Evaluationsbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Evaluation zielt darauf, die Bedarfsgerechtigkeit, die Zweckmässigkeit sowie Wirkung der erbrachten Leistungen zur überprüfen. Sie hat einen zweifachen Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dient der Organisation zur Weiterentwicklung ihrer Leistungen. • Sie dient gegenüber dem staatlichen Finanzgeber als Rechenschaftslegung. <p>Als Orientierungshilfe für die Konzeption und Durchführung von Evaluationen gilt der vom BSV zur Verfügung gestellte Evaluationsleitfaden (Stand April 2019).</p> <p>Gegenstand der Evaluation sowie ob die Evaluation im Sinne einer Selbst- oder Fremdevaluation vorgenommen wird, wird in Absprache mit dem BSV entschieden.</p>			

2. Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen

2.1 Leistungen für Menschen mit Demenz und Angehörige durch die nationale Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz

Outcomes

- **Der interessierten Öffentlichkeit** steht eine hilfreiche Anlaufstelle für Fragen rund um Demenz zur Verfügung, die sie in Anspruch nimmt, um ihr Wissen zu vertiefen.
- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihren Angehörigen** steht eine kompetente Beratungsstelle für Fragen rund um Demenz zur Verfügung. Sie werden darin unterstützt, möglichst lange mit hoher Lebensqualität zu Hause zu leben.
- **Den Fachleuten** steht eine kompetente und nützliche Beratungsstelle für Fragen rund um Demenz zur Verfügung. Sie werden darin unterstützt, ihre Tätigkeit mit demenzspezifischer Fachkompetenz auszuüben.

2.1.1 Beratung durch Alzheimer Schweiz (Nationales Alzheimer-Telefon)

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 75'000 pro Jahr (Beitragsdach)

Beschreibung der Leistungserbringung

Das nationale Alzheimer-Telefon ist ein Angebot der nationalen Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz und beinhaltet kostenlose Beratung durch Telefon/E-Mail/Brief in allen drei Sprachregionen während 5 Arbeitstagen pro Woche (übliche Büroarbeitszeiten). Die qualifizierten Fachpersonen gewährleisten mit ihrer Erfahrung und regelmässiger Weiterbildung die Qualität der Beratungen. Das Beratungskonzept definiert die Leitplanken und sichert die Beratungsleistung in allen drei Sprachregionen.

Output A: Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihre Angehörige sowie Fachleute erhalten fachkundige Beratung zu allen Fragen rund um den Umgang mit Demenz.

Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Durchführen der Beratungen, inkl. Vor- und Nacharbeit	1'230 Beratungsstunden pro Jahr	30.06.	Statistiken gemäss Vorgaben BSV - Anzahl Beratungsstunden (gemäss Admia) - Art der Beratungen
2. Durchführen einer Evaluation der Beratungen am Alzheimer Telefon	Gemäss Evaluationskonzept mit Wirkungsmodell	alle 2 Jahre	Evaluationsbericht

Bemerkungen: Die Leistungserbringung ist im Beratungskonzept definiert. Am Alzheimer-Telefon werden keine individuellen Dossiers geführt. Dennoch ist eine Nachbereitung (über die Dokumentation hinaus) erforderlich (vgl. auch «Ausführungen zu Ziffer 2.1.1 Beratung durch Alzheimer Schweiz (Nationales Alzheimer-Telefon»).

Die effektiven Beratungsstunden werden vom Beratungsteam per Zeiterfassung ADMIA geführt. Massgebend für die Bestimmung der Finanzhilfen sind die gemäss KST 41000 erfassten Tätigkeiten und ausgewiesenen Beratungsstunden.

Tarif und Abrechnungsmechanismus: Die Subventionierung der Beratung erfolgt mittels Stundenansatz: CHF 61.00 pro Stunde.

2.2 Leistungen für Menschen mit Demenz und Angehörige durch die Alzheimer Sektionen

Outcomes

- **Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen** erhalten mittels verschiedener Angebote neue Anregungen; ihre sozialen Kontakte werden gefördert, sie werden bei der Bewältigung des Alltags unterstützt und Angehörige werden entlastet. Somit können Menschen mit Demenz möglichst lange zu Hause leben.
- **Menschen mit Demenz im Rentenalter und ihren Angehörigen** steht ein niederschwelliger Zugang zum Austausch mit Gleichgesinnten zur Verfügung. Sie werden damit in ihren Selbstmanagementkompetenzen und einer möglichst langen selbständigen Lebensgestaltung mit der Erkrankung – insbesondere in bedarfsgerechten Wohnformen ausserhalb des stationären Bereichs – unterstützt.

2.2.1 Ferienwoche für Menschen mit Demenz mit und ohne Angehörige

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 120'000 pro Jahr (Beitragsdach)

Beschreibung der Leistungserbringung

Alzheimer-Ferien für betreuende Angehörige und ihre an Demenz erkrankten Partnerinnen oder Partner sind eine wichtige Form der Entlastung. Die Ferien entlasten die Angehörigen vom Pflegealltag, ohne dass dabei der enge Kontakt zu den erkrankten Personen verloren geht. Teilnehmende Angehörige erhalten Austauschmöglichkeiten und neue Anregungen zur Bewältigung des Alltags.

Die Alzheimer Ferien werden durch Alzheimer Schweiz zentral koordiniert, aber in direkter Kooperation mit den Sektionen angeboten. Dabei können die Ferien von einer oder auch gemeinsam von mehreren Sektionen organisiert werden. Die Rekrutierung und Schulung der Freiwilligen (Leitende und Begleitpersonen) ist aufwändig, da einerseits weniger Personen gewonnen werden können und andererseits die Betreuung sowie die angesprochenen Themen während den Ferienwochen komplexer geworden sind.

Die Zuständigkeiten für Planung, Durchführung und Evaluation sind im entsprechenden Konzept geregelt.

Output A: Ferienwochen für Menschen mit Demenz mit und ohne Angehörige werden angeboten.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Organisation und Koordination der Ferienwochen		31.08.	Berichterstattung im Rahmen des Reportings
2. Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung Begleitung der Freiwilligen	20-30 Leitende, ca. 10 Begleitpersonen / Ferienwoche		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
3. Durchführung der Ferienwoche	Für 150 Menschen mit Demenz	30.06	Statistiken gemäss Vorgaben BSV Anzahl Teilnehmende (Menschen mit Demenz) Anzahl durchgeführte Ferienwochen
4. Durchführen einer Evaluation der Alzheimer-Ferienwochen	1x im Jahr	31.8.	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Weitere Details zu den Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung von Ferienwochen für Menschen mit Demenz mit und ohne Angehörige finden sich im Konzept Alzheimer-Ferien.			
Tarif und Abrechnungsmechanismus: Die Subventionierung erfolgt pro MmD und Woche. Der Tarif beträgt CHF 800.-- pro MmD/Woche.			
Ferienwochen von Menschen mit Demenz, die nicht im Rentenalter sind, können nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden.			

2.2.2 Gruppenangebote für Menschen mit Demenz

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 100'000.-- pro Jahr (Beitragsdach)

Beschreibung der Leistungserbringung:

Die Gruppen sind ausgerichtet auf Menschen mit einer Demenzdiagnose, die zuhause leben und den Austausch mit anderen Betroffenen wünschen und ihren Fähigkeiten angemessene Aktivitäten wahrnehmen möchten. Sie können dabei auch von Dritten unterstützt werden, um vom Angebot zu profitieren. Sie verstehen sich als Selbsthilfe- bzw. Gesprächsgruppen in Form von Erleben von gesellschaftlicher Teilhabe und Normalität, therapeutisch orientierter Unterstützung oder Gesprächstherapeutische orientierter Unterstützung. Sie zielen auf Hilfe zur Selbsthilfe und die möglichst gute Bewältigung des Alltags mit der Demenzerkrankung.

Output A: Gruppen für Menschen mit Demenz werden angeboten.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Aufbau und Koordination der Gruppen für MmD		31.08.	Berichterstattung im Rahmen des Reportings
2. Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung, Begleitung/Coaching der Leitende der Gruppe	30-60 Leitende		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
3. Durchführung der mind. 2stündigen Gruppentreffen	1'000 Treffen pro Jahr	30.06.	Statistiken gemäss Vorgaben BSV Anzahl durchgeführte Gruppentreffen (total und je Sektion)
4. Durchführen einer Evaluation der Gruppen für MmD	mind. 1x Jahr		Evaluationsbericht
<p>Bemerkungen: Weitere Details zu den Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung von Gruppen für Menschen mit Demenz finden sich im Konzept Gruppen für Menschen mit Demenz. Da eine Befragung der Erkrankten nicht möglich ist, erfolgt die Evaluation indirekt durch Befragung Dritter.</p> <p>Tarif und Abrechnungsmechanismus: Die Subventionierung erfolgt je Treffen. Der Tarif beträgt CHF 100.00 je Treffen. Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Organisation, Koordination, Durchführung (Spesenentschädigungen der Freiwilligen, Miete, andere Materialkosten) der Gruppen für MmD sowie die Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung und Begleitung/Coaching der ehrenamtlichen Leitenden.</p> <p>Es erhalten nur Gruppen Finanzhilfen, bei denen die Menschen mit Demenz im Rentenalter die Mehrheit bilden.</p>			

2.2.3 Gruppenangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 90'000.-- pro Jahr (Beitragsgrenze)

Beschreibung der Leistungserbringung

Die Gruppenangebote geben den betreuenden Angehörigen die Gelegenheit, ihre Erlebnisse und Erfahrungen aus dem Alltag zu reflektieren und über ihre Befindlichkeit, Schwierigkeiten bei der Pflege, der Betreuung, der Freizeit- und der Tagesgestaltung zu berichten. Der mit- und untereinander ausgetauschte Erfahrungsschatz kann Teil eines möglichen individuellen Lösungsansatzes sein. Angehörigengruppen werden von einer Fachperson geleitet.

Output A: Gruppen für Angehörige werden angeboten.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Aufbau und Koordination der Gruppen für Angehörige		31.08.	Berichterstattung im Rahmen des Reportings
2. Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung, Begleitung/Coaching der Leitende der Gruppe	1-2 Leitende/Gruppe		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
3. Durchführung der mind. 2stündigen Gruppentreffen vor Ort, hybrid, online	900 Treffen pro Jahr		Statistiken gemäss Vorgaben BSV: Anzahl durchgeführte Angehörigentreffen (total und je Sektion)
4. Durchführen einer Evaluation der Angehörigengruppen	mind. 1x Jahr	laufend	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Weitere Details zu den Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung von Angehörigengruppen finden sich im Konzept Angehörigengruppen.			
Tarif und Abrechnungsmechanismus: Die Subventionierung erfolgt pro Treffen. Der Tarif beträgt CHF 100.-- pro Gruppentreffen.			

2.2.4 Alzheimer-Cafés

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 36'000.-- pro Jahr (Beitragsgrenze)

Beschreibung der Leistungserbringung

Das Alzheimer-Café gründet auf dem Leitbild von Alzheimer Schweiz und der dort festgehaltenen Vision «Ein gutes Leben mit Demenz». Das Alzheimer-Café will Menschen mit Demenz und ihnen nahestehenden Personen Gelegenheit geben, sich in informeller, entspannter Atmosphäre über ausgewählte Themen zu informieren, offen mit anderen Personen über ihre Probleme zu sprechen und ihr Wissen in Zusammenhang mit Demenz weiterzugeben.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Alzheimer-Cafés sind im entsprechenden Konzept definiert.

Output D: Alzheimer-Cafés werden für Menschen mit Demenz und Angehörige sowie Interessierte frei zugänglich angeboten.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Aufbau und Koordination von Alzheimer-Cafés		31.08.	Berichterstattung im Rahmen des Reportings
2. Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung, Begleitung/Coaching der Leitenden des Alzheimer-Cafés	20-50 Leitende		Berichterstattung im Rahmen des Reportings
3. Durchführen der Alzheimer-Cafés (Anlass)	180 Café-Anlässe	30.06.	Statistiken gemäss Vorgaben BSV: Anzahl durchgeführte Café-Anlässe (total und je Sektion) Angabe der Standorte der durchgeführten Café-Anlässe
4. Durchführen einer Evaluation der Alzheimer-Cafés	mind. 1 x Jahr	31.08.	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Weitere Details zu den Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung von Alzheimer-Cafés finden sich im Konzept Alzheimer-Café.			
Tarif und Abrechnungsmechanismus: Die Subventionierung erfolgt pro Café-Anlass. Der Tarif beträgt CHF 200.-- je durchgeführtes Alzheimer-Café. Es sind Listen zu führen, wo und wann die Cafés durchgeführt wurden, um abgerechnet zu werden.			